

■ Modellrechnung: Überschneidung von Bruttoarbeitsentgelt und Anspruch nach dem SGB II nach Haushaltskonstellationen 06/2022
Bundesdurchschnittliche Monatsbeträge in Euro



Erläuterungen: Kommentierung und Tabelle III.23b

Modellrechnung: Überschneidung von Bruttoarbeitsentgelt und Anspruch nach dem SGB II nach Haushaltskonstellationen 06/2022

Die Höhe des sozial-kulturellen Existenzminimums in Deutschland wird durch die Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) festgelegt. Wer mit seinem Netto-Einkommen einschließlich von Transferleistungen dieses Bedarfsniveau nicht erreicht, hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Dies gilt auch für Erwerbseinkommen: Auch Erwerbstätige können eine aufstockende Grundsicherung beantragen und erhalten. Besteht Aufstockungsanspruch werden zunächst die Kosten der Unterkunft finanziert, was infolge der Kostenträgerschaft in erster Linie die Kommunen belastet. Die Frage ist, ob die Einkommen aus Erwerbstätigkeit so niedrig sind, dass sie das von der Grundsicherung definierte Existenzminimum unterschreiten. Oder anders herum formuliert: Welches Bruttomonatsentgelt und umgerechnet welcher Bruttostundenlohn müssen erzielt werden, damit das verfügbare Einkommen (einschließlich Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag) das Grundsicherungs niveau übersteigt.

Dies lässt sich durch Vergleichsrechnungen zwischen Grundsicherungsanspruch und Bruttoarbeitsentgelt klären. Um Aussagen treffen zu können, müssen die jeweiligen Haushaltskonstellationen gegenüber gestellt werden, denn das Arbeitseinkommen eines Singles lässt sich nur mit dem Grundsicherungsbedarf eines Singles und nicht mit dem einer Familie vergleichen. Die Abbildung stellt dar, bei welchem Bruttoarbeitsentgelt – je nach Haushaltskonstellation – kein ergänzender Grundsicherungsbedarf mehr besteht. Beziffert wird der Schwellenwert des Monateinkommens und – umgerechnet auf eine 37,7-Stunden Woche in Vollzeit – des Stundenlohns. Detaillierte Zahlen sind übersichtlich noch einmal in [Tabelle III.23b](#) zusammengestellt.

Am Beispiel eines Einverdiener-Ehepaares mit einem Kind bedeutet dies: Das Bruttomonatsentgelt muss bei 2.036 Euro, der Stundenlohn bei 12,46 Euro liegen. Wird dieser Grenzwert unterschritten, besteht Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II – vorausgesetzt der Haushalt/die Bedarfsgemeinschaft ist hilfebedürftig, weil kein weiteres Einkommen vorliegt. Dieser Ergänzungs- oder Aufstockungsbetrag fällt umso höher aus, je niedriger das Einkommen aus Erwerbstätigkeit liegt.

Bei der Darstellung handelt es sich um Modellrechnungen, die von bestimmten Annahmen (siehe weiter unten) ausgehen. Aufgabe ist es, durch die ausgewiesenen Werte einen Überblick zu verschaffen. Die Darstellung ist angesichts der Fülle der Annahmen und der komplexen Berechnungsverfahren hinsichtlich der Ansprüche auf Wohngeld und Kinderzuschlag nicht in der Lage, die jeweiligen Werte absolut exakt zu beziffern.

Der Vergleich geht wie folgt vor:

- In einem ersten Schritt wird aus dem Bruttoarbeitsentgelt durch Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen das Nettoarbeitsentgelt errechnet.
- In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob Ansprüche auf Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld, bestehen. Fügt man diese Transfers dem Nettoarbeitsentgelt hinzu, errechnet sich daraus das verfügbare Einkommen bei Erwerbstätigkeit.
- Bevor nun mit dem Grundsicherungsbedarf verglichen wird, muss in einem dritten Schritt berücksichtigt werden, dass nach den Regelungen des SGB II ein Teil des Nettoeinkommens anrechnungsfrei bleibt. Wer erwerbstätig ist, dem steht also immer – in der Höhe des Erwerbstätigenfreibetrages – ein höheres Grundsicherungsniveau zu als Nicht-Erwerbstätigen Grundsicherungsbeziehenden.
- In einem letzten Schritt werden nun der durch den Einkommensfreibetrag aufgestockte Grundsicherungsbedarf und das verfügbare Einkommen bei Erwerbstätigkeit einander gegenübergestellt. Die Höhe des Grundsicherungsbedarfs errechnet sich aus den Regelsätzen und durchschnittlichen Mehrbedarfen sowie den Warmmieten, so wie sie von den Grundsicherungsträgern im Durchschnitt übernommen werden.

Diese Vergleichsberechnungen weisen darauf hin, dass bei Niedriglöhnen in Paarhaushalten ohne Kind und mit einem Kind mit nur einem*iner Verdienere*in die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass Anspruch auf ergänzende Grundsicherungsleistungen bestehen. Wie ersichtlich reicht der gesetzliche Mindestlohn von 9,82 Euro, wie er bis einschließlich Juni 2022 galt, nicht aus, um in diesen Haushaltskonstellationen die Grundsicherungsbedürftigkeit zu vermeiden. Auch der ab Oktober 2022 geltende Mindestlohn von 12 Euro hätte nicht gereicht. Dies gilt erst recht, wenn von der Annahme der bundesdurchschnittlichen Kosten der Unterkunft abgewichen wird und die deutlich höheren Wohnkosten in Ballungsgebieten berücksichtigt werden. Für einen Single-Haushalt und ein Paar mit zwei Kindern dagegen würde eine Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn ausreichen, denn in beiden Fällen liegt der notwendige Stundenlohn unter dem Mindestlohn.

Der Kreis der Grundsicherungsempfänger*innen, die erwerbstätig sind, liegt im Jahr 2021 bei etwa 800 Tsd. Personen (vgl. [Abbildung IV.81](#)). Etwa 13 % der Arbeitnehmer*innen arbeiten auf Vollzeitbasis. Es ist aber zu vermuten, dass die Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen gerade bei Erwerbstätigen besonders groß ist. Denn die Möglichkeit, ein niedriges Arbeitseinkommen durch Arbeitslosengeld II aufzustocken, dürfte nur begrenzt bekannt sein, da den Betroffenen die notwendigen Informationen über die Höhe des Grundsicherungsbedarfs und über die Einkommensfreibeträge weitgehend fehlen. Zu vermuten ist auch, dass Arbeitnehmer*innen eher Überstunden absolvieren oder eine Nebentätigkeit aufnehmen als sich an das Jobcenter zu wenden. Zudem ist es mittlerweile eher die Ausnahme, dass bei Paaren nur eine Person arbeitet. Die (Teilzeit)Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern ist auch in Westdeutschland zum dominanten Vereinbarkeitsmuster geworden (vgl. [Abbildung IV.20](#)).

Annahmen:

- Die Grundsicherungsbedarfe beruhen auf den von den Jobcentern tatsächlich anerkannten und nach Haushaltskonstellation variierenden Werten (ausgewiesen in der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit).
- Während die Regelbedarfe pauschaliert sind und einheitlich für ganz Deutschland gelten, werden Mehrbedarfe nur in bestimmten Fällen anerkannt. Auch werden die Warmmieten (Kosten der Unterkunft) – soweit angemessen – in ihrer jeweiligen Höhe übernommen. Die in der Grundsicherungsstatistik ausgewiesenen Kosten der Unterkunft informieren insofern lediglich über bundesweite Durchschnittswerte. Die enormen regionalen und auch lokalen Abweichungen im Mietpreinsniveau werden dabei statistisch eingeebnet. Da die Zahl der Grundsicherungsempfänger*innen gerade in den neuen Bundesländern sowie in den strukturschwachen Gebieten in den alten Bundesländern sehr hoch ist und hier die Mietkosten vergleichsweise niedrig ausfallen, wird der Durchschnitt der anerkannten Kosten der Unterkunft nach unten gedrückt. Aussagen über die Situation in Hochmietregionen lassen sich daraus nicht ableiten.
- Es wird von einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden ausgegangen. Dies entspricht nach der WSI-Tarifstatistik der durchschnittlichen tariflichen Wochenarbeitszeit bei Vollzeittätigkeit in den letzten Jahre (vgl. [Tabelle V.5](#)).
- Es fallen weder Zusatzeinkommen aus Überstunden und Nebenjobs an, noch gibt es Einkünfte aus Gewinnen oder Vermögen, noch werden Renten oder Unterhaltsleistungen bezogen. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Erwerbstätigkeit von nur einer Person unterstellt (Alleinverdiener-Modell). Der*Die Partner*in bezieht auch kein anderweitiges Einkommen (z.B. Arbeitslosengeld, Rente, Krankengeld oder Vermögenserträge).
- Hinsichtlich der Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gelten die Tarife und Beitragssätze für das Jahr 2022. Die Kirchensteuer bleibt unberücksichtigt. Für Singles gilt die Steuerklasse I, für Alleinverdiener*innen in einem Paar-Haushalt die Steuerklasse III.
- Die Berechnung des Wohngelds beruht auf den von den Grundsicherungsträgern durchschnittlich anerkannten Mieten und Betriebskosten, aber ohne Heizungskosten. Dazu wird von den Betriebskosten ein Anteil von 42 % Heizkosten abgezogen, was dem bundesdurchschnittlichen Anteil der Heizkosten an den Betriebskosten entspricht. Es wird die Mietstufe III zugrunde gelegt, die in etwa dem Bundesdurchschnitt entspricht.
- Die Höhe des anzurechnenden Erwerbseinkommens wird allein durch die Erwerbstätigenfreibeträge gemindert, spezifische Freibeträge (besonders hohe Werbungskosten, Beiträge zur Haftpflichtversicherung, Mindesteigenbeträge beim Aufbau einer Riester-Rente) finden keine Berücksichtigung.